



PRESSEMITTEILUNG Nr. 200/23

Luxemburg, den 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-106/17 | JPMorgan Chase u. a. / Kommission und T-113/17 | Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank / Kommission

Wettbewerb im Bereich der Euro-Zinsderivate: Das Gericht weist die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole weitgehend ab

Die Geldbuße gegen JPMorgan Chase bleibt bei 337 196 000 Euro, und die gegen Crédit agricole wird auf 110 000 000 Euro herabgesetzt

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016¹ stellte die Kommission fest, dass Crédit agricole, HSBC und JPMorgan Chase an einer Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien, mit der sie den Wettbewerb im Sektor der Euro-Zinsderivate (Euro Interest Rate Derivatives, EIRD) eingeschränkt oder verfälscht hätten. Für diese Zuwiderhandlung verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von 33 606 000 Euro gegen HSBC, von 114 654 000 Euro gegen Crédit agricole und von 337 196 000 Euro gegen JPMorgan Chase. Die drei Finanzinstitute fochten den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der Europäischen Union an.

Mit seinen heute verkündeten Urteilen entscheidet das Gericht über die beiden Klagen von JPMorgan Chase (Urteil T-106/17) und von Crédit agricole (Urteil T-113/17) gegen den Beschluss der Kommission von 2016².

In der Rechtssache T-106/17 (JPMorgan Chase) bestätigt das Gericht die Feststellungen der Kommission in Bezug auf die Beteiligung von JPMorgan Chase an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht. Das Gericht weist die meisten Argumente, die JPMorgan Chase gegen den angefochtenen Beschluss vorgebracht hat, zurück, folgt aber denjenigen, mit denen geltend gemacht wurde, dass die von der Kommission bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße angegebene Begründung unzureichend sei. Folglich erklärt das Gericht die von der Kommission verhängte Geldbuße für nichtig. Es berechnet sodann selbst die Geldbuße anhand der ihm unterbreiteten Angaben. Unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung sowie etwaiger mildernder Umstände **setzt das Gericht die Geldbuße auf 337 196 000 Euro fest, was der ursprünglich von der Kommission verhängten Geldbuße entspricht.**

In der Rechtssache T-113/17 (Crédit agricole) bestätigt das Gericht weitgehend die Feststellung der Kommission in Bezug auf die Kartellbeteiligung dieser Gesellschaft. Allerdings befindet das Gericht, dass die Kartellbeteiligung von Crédit agricole nur hinsichtlich ihres eigenen Verhaltens und des auf die Manipulation des Euribor-Zinssatzes gerichteten Verhaltens der anderen Banken festgestellt werden kann, nicht aber in Bezug auf die sonstigen wettbewerbswidrigen Praktiken dieser Banken. Indessen hebt das Gericht hervor, dass die Beteiligung von Crédit agricole am beanstandeten Verhalten vorsätzlich geschah und die maßgeblichen Praktiken besonders schwerwiegend waren. Folglich kann der mildernde Umstand, der darin liegt, dass Crédit agricole bei der Zuwiderhandlung eine weniger bedeutende Rolle spielte als die Hauptakteure, nur eine geringe Auswirkung auf die Höhe der Geldbuße haben.

Im Übrigen befindet das Gericht, dass der Beschluss der Kommission denselben Begründungsmangel aufweist wie

in der Rechtssache T-106/17 (JPMorgan Chase).

Unter diesen Umständen **setzt das Gericht die gegen Crédit agricole verhängte Geldbuße auf 110 000 000 Euro herab.**

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([T-106/17](#) und [T-113/17](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!



¹ Beschluss C(2016) 8530 final vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 – Euro-Zinsderivate).

² Das Gericht hat mit Urteil vom 24. September 2019, HSBC Holdings u. a./Kommission, [T-105/17](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 116/19](#)), die gegen den HSBC-Konzern verhängte Geldbuße für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat diese Entscheidung mit Urteil vom 12. Januar 2023, HSBC Holdings u. a./Kommission, [C-883/19 P](#), bestätigt (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 8/23](#)).